



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.A CHRISTINE STEGER

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 1
1010 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
e-recht@bmf.gv.at.

Wien, am 25. Mai 2023

Betrifft: 2023-0.313.088 (BKA) / 2023-0.318.497 (BMF) – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.A CHRISTINE STEGER

II. Allgemeines

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 verpflichtet, „alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“ indem „Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind“ zur Verfügung gestellt werden und in näherer Ausführung des Art 9 zur Barrierefreiheit dafür Sorge tragen, dass „Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet [...] ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei [...] gestalten“ (Art 21).

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Allgemein ist aus Sicht der Behindertenanwaltschaft im Sinne des zentralen Stellenwerts des gleichberechtigten, inklusiven Zugangs zu Informationen als unabdingbare Voraussetzung für die effektive Ausübung weiterer bürgerlicher und politischer Rechte sowie der Teilhabe an der Gesellschaft überhaupt zunächst unbedingt zu gewährleisten, dass die geplanten Änderungen zu keinerlei Verschlechterung insbesondere in der Barrierefreiheit des medialen Angebots des ORF führen. Vielmehr muss es das Ziel sein, die Bereitstellung barrierefreier Inhalte, insbesondere auch durch Zurverfügungstellung entsprechender finanzieller und anderer Ressourcen, auszubauen.

In diesem Sinne regt die Behindertenanwaltschaft auch an, den öffentlichen Versorgungsauftrag (§ 3 ORF-G) generell und insbesondere in Belangen, die in den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag nach § 4 ORF-G fallen, dahingehend zu konkretisieren, als dies – über die „angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Menschen mit Behinderungen“ (§ 4 Abs 1 Z 10) hinaus – jedenfalls auch die Bereitstellung von jeglichen Inhalten in barrierefreiem Format zu umfassen hat.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.A CHRISTINE STEGER

Eingedenk dessen, dass ORF.at, wie digitale Inhalte, die dem ORF überhaupt zuzurechnen sind, eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung verlässlicher Informationen innehat, und insofern auch eine zentrale Nachrichtenquelle für Menschen mit Behinderungen darstellt, sowie in Analogie dazu, dass die barrierefreie Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen im Sinne des § 6 Abs 5 BGStG für Betroffene mit keinerlei Mehrkosten verbunden sein darf, fordert die Behindertenanwaltschaft eine dahingehende Klarstellung, dass barrierefreie Online-Inhalte im Sinne des § 4e ORF-G und insbesondere Online-Beiträge in einfacher Sprache auf ORF.at von den Höchstgrenzen hinsichtlich der maximal zulässigen Länge ausgenommen und nicht in die Anzahl der maximal zulässigen Beiträge pro Woche miteingerechnet werden.

Über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinaus, ist es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft im Interesse der Barrierefreiheit bzw. der barrierefreien Zurverfügungstellung von Programminhalten des ORF indiziert, § 4f Abs 2 Z 28 ORF-G derart zu ergänzen, dass klarstellt, dass die Bereitstellung speziell in barrierefreier Form aufbereiteter bzw. gestalteter Programminhalte für mobile Endgeräte zulässig ist.

Abschließend sei zu § 47 Abs 2 Fernmeldegebührenordnung in der vorgeschlagenen Fassung kritisch angemerkt, dass der Entfall der Möglichkeit einer Gebührenbefreiung im Sinne des § 47 Abs 2 Fernmeldegebührenordnung idgF potenziell zu einer, wenn auch indirekten, Schlechterstellung gewisser Gruppen von Menschen mit Behinderungen führen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Christine Steger